



# Stadt Bernsdorf

---

**Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG**

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan  
„Photovoltaikanlage Waldbadstraße, Flurstücke 64/5, 75 und 76/2“**

Anlage zur Begründung

**April 2019**

---

***dr. braun & barth freie architekten dresden***

*Bürogemeinschaft für Architektur Städtebau Dorfplanung, Tharandter Straße 39, 01159 Dresden*



**vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Bernsdorf  
„Photovoltaikanlage Waldbadstraße, Flurstücke 64/5, 75 und 76/2“**

Seite 2

Vorprüfung Einzelfall

---

Auftraggeber:                   Stadt Bernsdorf  
  Rathausallee 2  
  02994 Bernsdorf

Auftragnehmer:                Dr. Barbara Braun  
  Architektengemeinschaft Dr. Braun & Barth  
  Tharandter Straße 39  
  01159 Dresden

Dr. Barbara Braun Architektin AKS  
Dipl.-Ing. Andrea Meiburg  
Annett Klotzsch, technische Mitarbeiterin

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Merkmale des Vorhabens</b>	<b>5</b>
2.1	Größe des Vorhabens .....	5
2.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft.....	5
2.3	Abfallerzeugung .....	5
2.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen.....	5
2.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.....	6
<b>3</b>	<b>Standort des Vorhabens</b>	<b>6</b>
3.1	Bestehende Nutzung des Gebietes .....	6
3.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes .....	6
3.3	Belastbarkeit der Schutzgüter .....	7
<b>4</b>	<b>Merkmale der möglichen Auswirkungen</b>	<b>8</b>
4.1	Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung) .....	8
4.2	Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen .....	8
4.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen .....	8
4.4	Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen .....	9
4.5	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen .....	9
4.6	Zusammenfassung .....	9
<b>5</b>	<b>Gesamteinschätzung der Umweltwirkungen des Vorhabens</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>11</b>

## 1 Einleitung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Waldbadstraße, Flurstücke 64/5, 75 und 76/2“ der Stadt Bernsdorf wird aufgrund der geplanten Rodung und dauerhaften Umnutzung einer Waldfläche von mehr als 1 ha der Anlage 1 (Punkt 17.2.3) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zugeordnet.

### Nr. 17.2.3 der Anlage 1 UVPG

*Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 1 ha bis weniger als 5 ha Wald.*

### Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Für das Vorhaben wird eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG erforderlich.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens (hier: Beschlussfassung über den Bebauungsplan) zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung des Einzelfalls handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob eine vertiefende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG bzw. § 1a Abs. 2 Nr. 3 BauGB aufgeführten Schutzgüter wegen der Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen erforderlich ist. Dabei sind die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG auf eine mögliche Betroffenheit zu überprüfen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Waldbadstraße, Flurstücke 64/5, 75 und 76/2“ umfasst Teilflächen der Flurstücke 64/5, 75 und 76/2 der Gemarkung Bernsdorf, Flur 10.

Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 27.700 m<sup>2</sup>.

Das Plangebiet liegt in einem ehemals gewerblich genutzten Bereich der Stadt Bernsdorf, wobei die zu beplanenden Flächen schon längere Zeit wenig bzw. ungenutzt sind. Ein Bebauungsplan besteht derzeit nicht.

Ziel des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer Photovoltaikanlage.

Der Standort liegt im planerischen Außenbereich nach BauGB. Die beabsichtigte Errichtung einer Photovoltaikanlage ist im Außenbereich regelmäßig nicht zulässig. Aus diesem Grund soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit der Zweckbestimmung „Errichtung einer Photovoltaikanlage“ aufgestellt werden.

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf hat am 25.04.2019 die Aufstellung eines entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen.

Das für die Bebauung vorgesehene Gebiet wird mit der Zweckbestimmung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage festgesetzt.

Die Flächenbilanz lautet wie folgt:

Errichtung einer Photovoltaikanlage	ca. 27.700 m <sup>2</sup>
<i>davon innerhalb der Baugrenzen</i>	<i>ca. 25.390 m<sup>2</sup></i>
<i>davonaußerhalb der Baugrenzen</i>	<i>ca. 2.310 m<sup>2</sup></i>
<i>davon Maßnahmeflächen</i>	<i>ca. 780 m<sup>2</sup></i>

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nach § 7 UVPG (Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung) für ein in Anlage 1 des Gesetzes aufgeführtes Vorhaben, wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn die angegebenen Größen- oder Leistungswerte erreicht oder überschritten werden. Wenn der maßgebende Größen- oder Leistungswert durch die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens erreicht oder überschritten werden, ist für die Änderung oder Erweiterung eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des bestehenden Vorhabens durchzuführen.

Gemäß Anlage 1 Punkt 17.2.3 des UVPG ist bei der Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 1 ha bis weniger als 5 ha Wald, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Aus diesem Grund wird im Fall des Vorhabens „Photovoltaikanlage Waldbadstraße, Flurstücke 64/5, 75 und 76/2“ in Bernsdorf eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG durchgeführt.

Dabei erfolgt eine überschlägige Prüfung nach den in der Anlage 2 zum UVPG genannten Prüfkriterien. Anhand dieser Kriterien wird geprüft, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltwirkungen entstehen können. Sofern dies verneint werden kann, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

## **2 Merkmale des Vorhabens**

Gemäß Punkt 1 der Anlage 2 zum UVPG werden die Merkmale des Vorhabens hinsichtlich der folgenden 5 Kriterien beurteilt:

- Größe des Vorhabens
- Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft
- Abfallerzeugung
- Umweltverschmutzung und Belästigungen
- Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.

### **2.1 Größe des Vorhabens**

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 27.700 m<sup>2</sup>. Die gesamte Fläche von ca. 27.700 m<sup>2</sup> wird als überbaubare Fläche für das Vorhaben und Zufahrten festgesetzt.

Die Baufläche (Baufenster, begrenzt durch eine Baugrenze) hat eine Größe von ca. 25.390 m<sup>2</sup>. Es wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt, so dass die tatsächlich überbaute Fläche bei maximal ca. 12.000 m<sup>2</sup> liegt.

### **2.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft**

In dem geplanten Sondergebiet sind Anlagen zur Erzeugung von regenerativer Energie zulässig.

### **2.3 Abfallerzeugung**

Im Rahmen der geplanten Nutzung sind keine Besonderheiten zu erwarten.

Die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Bautzen regelt den Anschluss aller bebauten Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung (Anschlusszwang). Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung.

Durch die geplanten Solaranlagen ist keine Abfallerzeugung zu erwarten.

### **2.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen**

Eine zusätzliche Umweltverschmutzung, welche aus dem geplanten Vorhaben resultiert, ist nur während der Bauzeit zu erwarten. Während der Bauzeit ist mit erhöhten Lärm- und Schadstoffimmissionen vor allem durch Baustellenverkehr zu rechnen.

Nach Fertigstellung des geplanten Vorhabens wird es zu keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens kommen.  
Erhöhte Umweltverschmutzungen und Belästigungen sind nicht zu erwarten.

Die Oberflächenentwässerung des geplanten Sondergebietes kann durch direkte Versickerung der Niederschlagswassers erfolgen. Durch die Maßnahme wird das Niederschlagswasser nicht verunreinigt. Für das Plangebiet ist keine Abwasserentsorgung notwendig.

## **2.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien**

Das Unfallrisiko ist als gering einzustufen.

Es bestehen keine erhöhten Unfallrisiken. Umweltgefährdende Stoffe und Technologien werden nicht eingesetzt.

## **3 Standort des Vorhabens**

Das Plangebiet liegt im Westen der Stadt Bernsdorf nordwestlich der Bundesstraße B 97 und hat eine Größe von ca. 2,7 ha.

Nördlich schließen sich gewerblich genutzte Grundstücke an, westlich grenzen Waldflächen an, östlich und südlich sind städtische Mischgebiete vorhanden.

Die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, welches durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, wurde hinsichtlich der in Punkt 2 Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien wie folgt beurteilt:

### **3.1 Bestehende Nutzung des Gebietes**

Das Gebiet liegt innerhalb der Siedlungsflächen der Stadt Bernsdorf. Das Plangebiet wurde bis 1990 teilweise gewerblich genutzt und ist wegen des Nutzungsausfalls inzwischen bewaldet. Besonders empfindliche Nutzungen sind im Plangebiet oder unmittelbar daran angrenzend nicht vorhanden. Es sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung betroffen. Spazierwege führen nicht durch das Gebiet, da es an Gewerbeflächen angrenzt und teilweise eingezäunt ist und einen verwahrlosten Eindruck macht. Die bestehenden Verkehrsbeziehungen und Ver- und Entsorgungsanlagen werden vom Vorhaben nicht berührt.

### **3.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes**

#### Wasser und Boden:

Der Boden und der Wasserhaushalt des Gebietes sind bereits durch die in der Vergangenheit durchgeführten gewerblichen Nutzungen und die vorhandenen teilweisen Versiegelungen und Aufschüttungen/ Abgrabungen (Vornutzungen) vorbelastet.

Oberflächengewässer, bedeutsame Grundwasservorkommen und natürliche Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

#### Arten und Lebensgemeinschaften:

Durch die Innenstadtnähe und die relativ dichte Bebauung in der Umgebung des Standortes (südlich und östlich des Standortes) sind keine Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Tiere und Pflanzen vorhanden.

Mit Ausnahme siedlungstypischer Vogelarten ist das Vorkommen geschützter Tierarten im Plangebiet nicht sehr wahrscheinlich. Ein Artenschutzgutachten wird im Laufe des Bebauungsplanverfahrens erarbeitet.

Landschaftsbild und Klima:

Für Klima und Landschaftsbild besonders bedeutsame Flächen sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Es handelt sich bei dem Standort um ein innerstädtisch geprägtes Ortsbild mit einem hohen Anteil von überbauten Flächen auf den Nachbargrundstücken. Es sind keine Elemente von besonderer Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild vorhanden.

Vorhandene Gehölzstrukturen bzw. Waldflächen werden durch das Vorhaben beeinträchtigt. Durch die Fällung des auf der Fläche vorhandenen Baumbestandes ergibt sich eine lokal begrenzte Veränderung des Ortsbildes.

### **3.3 Belastbarkeit der Schutzgüter**

Im Gebiet und in unmittelbarer Umgebung des Gebietes befinden sich keine:

- Natura 2000 Gebiete nach § 7 Abs. (1) Nr. 8 BNatSchG
- Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG
- Nationalparks und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 26 und 26 BNatSchG
- Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG
- geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen nach § 29 BNatSchG
- gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG
- Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG
- Heilquellengebiete nach § 53 Abs. (4) WHG
- Risikogebiete nach § 73 Abs. (1) WHG
- Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. (4) WHG
- Gebiete, in denen die Vorschriften der von der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Der EU-Kommission gemeldete FFH-Gebiete oder von der Landesregierung erklärte EU-Vogelschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Nationalparke sind im Landkreis Bautzen nicht vorhanden.

Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG sind im Landkreis Bautzen nicht vorhanden.

Landschaftsschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Naturdenkmale gem. § 27 BNatSchG sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Für den Bereich des Bebauungsplanes sind keine Wasserschutzgebiete gem. § 48 WG sowie keine Überschwemmungsgebiete gem. § 92 WG ausgewiesen.

Gemäß Stellungnahme des zuständigen Umweltamtes ist die Fläche im Sächsischen Altlastenkataster unter der Altlastenkennziffer 92200002 und der Bezeichnung „Schwarzheider Kunststoffverarbeitung / BT Bernsdorf“ erfasst. Auf dem Grundstück 76/2 ist die altlastenverdächtige Teilfläche 3 mit der Bezeichnung „Gebäude MKW“ und auf dem Grundstück 64/5 die altlastenverdächtige Teilfläche 4 mit der Bezeichnung „Abfalllager“ registriert.

Für den Bereich des Plangebietes sind Bau- und Bodendenkmale nicht bekannt.

Das Vorhaben befindet sich in einem zentralen Ort (Grundzentrum gemäß Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien) im Sinne des Raumordnungsgesetzes.

Festlegungen des Regionalplanes und stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Vorhaben entspricht den planerischen Interessen der Stadt Bernsdorf.

## **4 Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurde nach folgenden Kriterien gemäß Punkt 3 der Anlage 2 zum UVPG beurteilt:

### **4.1 Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)**

Die Auswirkungen des Vorhabens sind bis auf die Veränderung des Ortsbildes durch die Baumfällungen und die Zunahme des Verkehrsaufkommens während der Bauzeit auf den Geltungsbereich beschränkt. Das Ausmaß der Auswirkungen ist somit örtlich unmittelbar und auf einen geringen Bevölkerungsanteil beschränkt.

Das Vorhaben hat auf das geographische Gebiet nur unerhebliche Auswirkungen, da es sich um die Errichtung einer Anlage in Erweiterung eines vorhandenen gewerblich genutzten Bereiches im Innenstadtbereich handelt.

Auswirkungen auf die betroffene Bevölkerung bestehen somit in einer geringfügig erhöhten Verkehrsbelastung während der Bauphase und der Veränderung des Ortsbildes.

Auf die im Gebiet vorhandene Flora und Fauna hat das Vorhaben erhebliche Auswirkungen. Der Standort beinhaltet verschiedene Biotope im bewaldeten Bereich und ist deshalb ein Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Auf die Schutzgüter Boden und Wasser hat das Vorhaben nur geringe Auswirkungen durch die Neuversiegelung von kleinen Teilflächen (Befestigungsmittel für die Module), welche zur Zeit unversiegelt sind.

Für die Schutzgüter Klima, Luft und Landschaft ist das Vorhaben auf Grund seiner geringen Größe nicht relevant.

Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

### **4.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen**

Das Vorhaben hat keine grenzüberschreitenden Auswirkungen.

### **4.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen**

Die Auswirkungen des Vorhabens sind auf Grund der innerstädtischen Lage nicht besonders schwer, jedoch durch die vollständige Umwandlung von Wald in eine Offenfläche besonders komplex.

**Boden:** Nachhaltige, jedoch geringe Beeinträchtigung durch teilweise Überbauung. Da Teilflächen des Geltungsbereiches durch die in der Vergangenheit durchgeführten Nutzungen (Altlastenverdacht) bereits belastet oder versiegelt waren, wird die Qualität des vorhandenen Boden als nicht besonders schützenswert eingeschätzt.

**Wasser:** Durch die geplante Überbebauung mit aufgeständerten Solaranlagen werden die vielfältigen Funktionen des Wasserhaushaltes für den Naturhaushalt verändert. Eine bisher mit Gehölzen bewachsene Fläche mit dem entsprechenden höheren Wasserspeichervermögen wird durch eine offene, begrünte Fläche ersetzt. Weiterhin ist mit der beabsichtigten teilweisen Bodenüberdeckung auch eine Veränderung der Eintragung von Niederschläge in den Boden verbunden: Die Veränderung der Abflusssituation des Oberflächenwassers führt jedoch nicht zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung, da das Niederschlagswasser komplett versickert. Die Veränderungen sind als geringe Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes einzustufen.

**Klima und Luft:** Es ergibt sich eine Beeinflussung des Mikroklimas durch die Veränderung der Geländemorphologie (von bewachsener Fläche zu begrünten Freifläche). Auf die direkt betroffenen Flächen bezogen sind die Auswirkungen auf das Mikroklima extrem und erheblich (trockene



Flächen unter den Modulen). Bezogen auf die nicht direkt betroffenen Flächen sind die klimatischen Auswirkungen als unerheblich einzuschätzen.

Der Verlust von Freiland ist im Zusammenhang mit der fortschreitenden Bebauung für das Klima der Stadt Bernsdorf möglicherweise von Bedeutung. Aufgrund der geringen Größe der Anlage sind die Auswirkungen in Bezug auf die Gesamtstadt allerdings gering.

**Arten und Lebensgemeinschaften:** Im Plangebiet werden Biotoptypen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz verändert oder gehen verloren. Die langfristige und wesentliche Veränderung der Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz sind als erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu bewerten.

**Landschaftsbild:** Das Bild der Kulturlandschaft erfährt durch die geplante Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie eine nachhaltige Veränderung. Für die Freimachung des Baufeldes müssen Gehölze entfernt werden, die jedoch teilweise durch Verwilderung einer ehemaligen Gewerbefläche entstanden sind.

Nach der Realisierung der Planung werden bauliche Strukturen vorherrschen. Die Veränderung des Landschaftsbildes in einer Größenordnung von insgesamt 27.700 m<sup>2</sup> ist lokal als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Da der Standort jedoch innerstädtisch liegt und nur beschränkt einsehbar ist, sowie die geplanten Solaranlagen nur eine sehr geringe Bauhöhe aufweisen, also keine Fernwirkung haben, ist das großräumige Landschaftsbild kaum durch die geplante Anlage beeinträchtigt.

#### **4.4 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen**

Die aufgezeigten Auswirkungen auf Wasser, Boden, Flora, Fauna und Biodiversität werden sehr wahrscheinlich eintreten.

#### **4.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen**

Die Auswirkungen sind langfristig und dauerhaft. Sie wären auf dem Standort nur reversibel, wenn die anvisierte Bebauung des Plangebietes wieder vollständig beseitigt werden würde und die Fläche über mehrere Jahre einer Sukzession überlassen werden würde.

Die Auswirkungen des Vorhabens bestehen vor allem aus der vollständigen Beseitigung einer Waldfläche, welche an anderer Stelle wieder aufgeforstet werden soll. Diese Auswirkungen sind insoweit als reversibel anzusehen, da sich auf der neuen Waldfläche wieder die verlorengegangenen Biotope neu bilden können.

Auf der Vorhabensfläche entstehen neue Biotope, welche dauerhaft bestehen bleiben.

Nach Durchführung des Vorhabens wird sich ein stabiler Zustand einstellen.

#### **4.6 Zusammenfassung**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem UVPG werden anhand der zuvor gemachten Angaben und gemäß der in Anlage 2 UVPG enthaltenen Prüfkriterien wie folgt beurteilt:

- 0 keine erheblichen Umweltwirkungen zu erwarten / nicht relevant
- e erhebliche Umweltwirkungen zu erwarten
- u unerhebliche Umweltwirkungen zu erwarten

Tabelle 1: Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen

	Aus- maß	Grenzüber- schreitung	Schwere und Komplexität	Wahrschein- lichkeit	Dauer und Häufigkeit	Rever- sibilität
Menschen	u	0	0	u	u	u
Tiere	e	0	u	u	u	u
Pflanzen	e	0	u	u	u	u
biologische Vielfalt	u	0	u	0	0	0
Boden	u	0	0	u	u	u
Wasser	u	0	u	u	u	u
Luft	u	0	u	u	u	u
Klima	u	0	0	u	u	u
Landschaft	u	0	0	u	u	u
Kulturgüter	0	0	0	0	0	0
Sachgüter	u	0	0	u	u	0
Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	0	0	0	0	0	0

## 5 Gesamteinschätzung der Umweltwirkungen des Vorhabens

Der in der Anlage 1 des UVPG unter Nr. 17.2.3 bestimmte Größen- und Leistungswert von 1 ha bis wenig als 5 ha Wald ist als eine Wertung des Gesetzgebers anzusehen, ab wann bei einem Vorhaben zur Waldumnutzung in der Regel von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen ist.

Gemäß § 7 UVPG überschreitet das Vorhaben mit einer Gesamtfläche von ca. 2,77 ha den Prüfwert der Nr. 17.2.3 der Anlage 1 des UVPG zwar um ca. 1,77 ha, es bleibt aber mit ca. 2,23 ha unter dem vom Gesetzgeber in der Nr. 17.2.3 der Anlage 1 des UVPG bestimmten maximalen Größen- und Leistungswert.

Bei vorprüfungspflichtigen Vorhaben kann somit von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nur ausgegangen werden, wenn sie aufgrund besonderer Umstände vergleichbar „schwere“ Umweltauswirkungen haben können und aus diesem Grunde entscheidungserheblich sind.

Die Beurteilung, ob die zu erwartenden Auswirkungen des Bebauungsplanes für die Errichtung einer Photovoltaikanlage der Stadt Bernsdorf auf die Umwelt erheblich nachteilig sind, richtet sich nach den fachgesetzlichen Maßstäben.

**Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen, Tiere, Landschaft:** Hinsichtlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich die Maßstäbe aus dem Naturschutzrecht. Dabei sind die Auswirkungen umso eher als erheblich nachteilig zu bewerten, je wertvoller oder je empfindlicher die betroffenen Ausschnitte oder Ausprägungen von Natur und Landschaft sind.

- Es werden keine Böden mit besonderen Standorteigenschaften, naturnahe und empfindliche Böden, Böden mit kulturhistorischer Bedeutung oder Archivfunktion oder seltene Böden für das Vorhaben beansprucht.
- Durch das Vorhaben gehen keine naturnahen Fließgewässerabschnitte oder Überschwemmungsgebiete verloren. Es erfolgt keine erhebliche Minderung von besonderen Wasserhaushaltsfunktionen bzw. von besonderen Schutzgebieten.
- Darüber hinaus werden durch das Vorhaben besondere Klimaschutzfunktionen nicht erheblich gemindert. Bedeutende Luftaustauschbahnen sowie luftverbessernde Flächen werden nicht beansprucht.
- Durch das Vorhaben gehen keine besonders geschützten Gebiete nach dem Naturschutzrecht verloren bzw. werden erheblich gemindert. Es erfolgt keine Inanspruchnahme von schutz- und entwicklungsbedürftigen Biotoptypen.

- Eine Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist nicht notwendig, da das Vorhaben nicht geeignet ist, die benachbarten Gebiete der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie erheblich beeinträchtigen zu können.
- Es erfolgt durch das Vorhaben keine Inanspruchnahme von Gebieten von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild bzw. von historischen Kulturlandschaften oder historischer Landnutzungsformen.
- Bei der Standortfindung für das Vorhaben wurde eine Lagekorrespondenz angestrebt. Das Plangebiet erweitert bestehende gewerblich genutzte Flächen.

**Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:** Eine Beeinträchtigung geschützter Denkmäler und sonstiger schützenswerter Objekte ist nicht erkennbar. Wirtschaftliche Werte werden durch die Überplanung nicht vernichtet, wenn der verlorengelassene Wald auf einer anderen Fläche wieder aufgeforstet wird. Die das Plangebiet querenden unterirdischen und oberirdischen Versorgungsleitungen werden bei Bedarf durch die Festsetzung entsprechender Leitungsrechte berücksichtigt und somit nicht beeinträchtigt.

**Schutzgut Menschen:** Bezüglich des Schutzgutes Mensch ergeben sich die Maßstäbe hinsichtlich des Schallschutzes aus der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm (6. BImSchV). Beeinträchtigungen in dieser Hinsicht sind nur in der Bauphase zu erwarten.

Es sind keine Immissionen von den geplanten Anlagen zu erwarten.

**Kumulierende Vorhaben:** Es befindet sich kein Bebauungsplan in Aufstellung, welcher als kumulierendes Vorhaben zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Waldbadstraße, Flurstücke 64/5, 75 und 76/2“ anzusehen wäre, da kein enger räumlicher Zusammenhang besteht. Weitere Vorhaben derselben Art, über deren Zulassung noch nicht entschieden worden ist und die im engen räumlichen Zusammenhang zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Waldbadstraße, Flurstücke 64/5, 75 und 76/2“ stehen, sind nicht bekannt.

Insgesamt ist die Schaffung einer Anlage für regenerative Energie auf dem vorhandenen innerstädtischen Standort auch aus Sicht der Umweltverträglichkeit wesentlich nachhaltiger und positiver zu beurteilen als die Verlagerung auf einen außerörtlichen Standort. Es ist nicht zu erwarten, dass von dem geplanten Vorhaben (Errichtung einer Photovoltaikanlage) erhebliche, nachteilige Umweltwirkungen in Bezug auf die Schutzgüter des UVPG ausgehen.

Ergebnis: Es besteht kein Erfordernis zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, da gemäß § 7 UVPG durch das Vorhaben aufgrund der überschlägig durchgeführten Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Aus diesem Grund besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

## 6 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)